

Beurlaubung

Gemäß § 9 Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal können Sie auf Antrag beurlaubt werden, wenn Sie Ihr Studium aus wichtigem Grund (s.u.) nicht ordnungsgemäß fortsetzen können. Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. Ihren Studierendenstatus behalten Sie während des Urlaubssemesters.

Während der Beurlaubung sind Sie nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege eines Angehörigen oder der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern erfolgt.

Eine Beurlaubung können Sie für das Sommersemester bis zum 10.05. und für das Wintersemester bis zum 10.11. beantragen. Anträge aufgrund einer Krankheit oder einer Schwangerschaft können selbstverständlich auch außerhalb dieser Frist gestellt werden.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- a. Ableisten eines freiwilligen Ökologischen Jahres oder Sozialen Jahres
- b. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium im beantragten Semester nicht möglich ist. Genauere Erläuterungen zum Krankheitsbild sind nicht erforderlich.)
- c. Schwangerschaft (bei Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung)
- d. Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Berufsausbildungsförderungsgesetz (bei Vorlage einer Geburtsurkunde und ggf. einer aktuellen Meldebescheinigung, aus der sich ergibt, dass Sie und Ihr Kind an einer Anschrift gemeldet sind)
- e. Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Sprachenschule, sofern dies **nicht** in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist
- f. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient
- g. Pflege eines Angehörigen (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass die Studierende oder der Studierende als Pflegeperson bestimmt ist. Die voraussichtliche Pflegedauer muss ebenfalls ersichtlich sein.)
- h. Verbüßung einer Freiheitsstrafe

Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist außer in den Fällen a), b) und c) **nicht** zulässig. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist ebenfalls **nicht** möglich.

Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Sie kann jeweils für ein weiteres Semester beantragt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 d) der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal sind Sie während des Urlaubssemesters von der Entrichtung des Beitrags für das regionale und das NRW Ticket befreit. Von der Zahlung des Beitrags für die Studierendenschaft, vom Sozialbeitrag des Studierendenwerks sowie vom Beitrag zur Unterstützung des Hochschulsports kann grundsätzlich keine Befreiung erfolgen.

Sie können das Semesterticket auch im Falle einer Beurlaubung beantragen, sofern Sie den vollen Semesterbeitrag entrichtet haben. Geben Sie dies bei der Antragsstellung bitte an.

Sollten Sie sich für das beantragte Semester bereits zurückgemeldet haben, kann der Beitragsanteil für das regionale und das NRW Ticket nur bis zum jeweiligen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW festgelegten [Vorlesungsbeginn](#) zurückerstattet werden. Voraussetzung dafür ist neben einem bewilligten Antrag auf Beurlaubung auch die Rückgabe des aktuell gültigen Semestertickets.

Hier können Sie die folgenden Antragsformulare herunterladen:

- [Antrag auf Rückerstattung des Beitrags für das regionale und das NRW Ticket](#)
- [Antrag auf Beurlaubung](#)